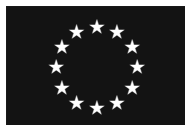


EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport

2002/0047(COD)

22. Januar 2003

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport

für den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Patentierbarkeit
computerimplementierter Erfindungen
(KOM(2002)0092 – C5-0082/2002 – 2002/0047(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Michel Rocard

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 26. März 2002 benannte der Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport Michel Rocard als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 10. Dezember 2002 und 21. Januar 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge mit 16 Stimmen bei 13 Gegenstimmen und 1 Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Michel Rocard, Vorsitzender; Vasco Graça Moura (stellvertretender Vorsitzender); Mario Mauro (stellvertretender Vorsitzender); Michel Rocard (Verfasser der Stellungnahme); Nuala Ahern, Konstantinos Alyssandrakis, Ole Andreasen, Pedro Aparicio Sánchez, Juan José Bayona de Perogordo, Christopher J.P. Beazley, Danielle Darras (in Vertretung von Martine Roure gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Marielle de Sarnez, Raina A. Mercedes Echerer, Janelly Fourtou, Geneviève Fraise, Marie-Hélène Gillig, Ruth Hieronymi, Ulpu Iivari, Lucio Manisco, Miquel Mayol i Raynal, (in Vertretung von Eurig Wyn gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Pietro-Paolo Mennea, Domenico Mennitti, Juan Ojeda Sanz, Doris Pack, Roy Perry, Christa Prets, Felekna Uca, Kathleen Van Brempt, Stavros Xarchakos, Sabine Zissener und Myrsini Zorba.

KURZE BEGRÜNDUNG

Bekanntermaßen schützt das Urheberrecht die geistige Schöpfung. Unser Ausschuss hat zur Verabschiedung der neuen Richtlinie über das Urheberrecht beigetragen. Patenten wiederum schützen Erfindungen. Aber was ist ein Patent? Auf der Website des 1973 in München geschaffenen Europäischen Patentamtes wird es so erklärt: „Ein Patent ist keine Bescheinigung für technische Spitzenleistungen [...] [es] berechtigt seinen Inhaber nicht zur Verwertung seiner Erfindung [...] [es] bietet keine Gewähr für kommerziellen Erfolg. [...] Ein Patent verleiht seinem Inhaber das Recht, andere von der kommerziellen Nutzung seiner Erfindung auszuschließen“ (EPA, Fakten und Zahlen 2001).

Gemäß Artikel 52 des Europäischen Patentübereinkommens muss eine patentfähige Erfindung neu sein, ein effektives Maß an Innovation hervorbringen können und gewerblich anwendbar sein. Programme für Datenverarbeitungsanlagen (und andere Produkte wie Geschäftsmodelle und mathematische Methoden) werden als solche nicht als Erfindungen angesehen und sind daher nicht patentierbar. Die Frage ist jedoch sehr komplex und kontrovers (siehe die aktuelle Studie der Generaldirektion IV des Europäischen Parlaments), was auch dadurch belegt wird, dass der vorliegende Richtlinienvorschlag eine umfangreiche Debatte und auch offene Kritiken, vor allem seitens bestimmter direkt betroffener Kreise, ausgelöst hat.

Was auf dem Spiel steht

Mit der Anbahnung des Lissabonner Prozesses hat sich Europa ein ehrgeiziges Ziel gesetzt: in einer auf Wissen beruhenden Wirtschaft Spitzenniveaus zu erreichen. Wenn man an die Debatte über die Patentierbarkeit von Erfindungen im Zusammenhang mit Computerprogrammen denkt, muss man sich dieses allgemeine Ziel vor Augen halten und verstehen, welche Maßnahmen die wirksamsten sind, um die Vorrangstellung nicht nur zu erreichen, sondern auch aufrechtzuerhalten.

Der Ansatz, den der Kulturausschuss in dieser Debatte verfolgen kann, ist einfach: die schöpferische Freiheit, den geistigen Beitrag, den maximalen Umlauf von Ideen bis aufs Äußerste zu verteidigen. Die Entwicklung der Kulturen entstand von alters her stets durch das Aufeinandertreffen von Ideen und deren Fähigkeit, sich auszubreiten. Dies gilt auch im Zeitalter der Computer und des Internets. Folglich sind alle rechtlichen Maßnahmen willkommen, die zur Achtung und zum Schutz des Urhebers und der Erfindungen beitragen, sofern sie das System nicht übermäßig inflexibel oder schwerfällig machen, denn damit würde es letzten Endes erstarren und zunehmend veralten.

Dieser Ansatz steht nicht im Gegensatz zum Stand der Technik, wie er von der Wirtschaftswissenschaft propagiert wird, die nicht in der Lage ist, mit Sicherheit anzugeben, ob die Einführung von Patenten für Computerprogramme nur positiv ist oder mittel- und langfristig auch Nachteile für die Entwicklung des Wirtschaftszweigs mit sich bringt.

Und da der Informatiksektor heute den Dreh- und Angelpunkt der wirtschaftlichen und kulturellen Expansion unserer Gesellschaften bildet, sollte jeder Versuch, in diesem Bereich rechtliche Ordnung zu schaffen, mit Weitblick sowie mit höchster Vorsicht durchgeführt werden.

Unter rechtlichem Aspekt beispielsweise sowie in Anbetracht dessen, dass sich jede neue Komponente einer Software in einen Gesamtrahmen bestehender Software und Innovationen

eingefügt und nur in Interaktion damit entwickelt werden kann, besteht die Gefahr, dass die Patentierbarkeit zu Instabilität und diese wiederum zu einer Vielzahl von Streitfällen führt. Nur die ganz großen Unternehmen könnten eine solche Situation meistern.

Bekannt ist außerdem, dass 97% der weltweit anerkannten Patente im Besitz der Industrieländer sind und nur 3% den südlichen Ländern gehören. Wird die Software als neue Form menschlichen Wissens patentierbar, so besteht die Gefahr, dass sich dieses Ungleichgewicht verschärft, die Zugangsprobleme der südlichen Länder zunehmen und ein gravierendes politisches Problem entsteht.

Angesichts all dieser Gründe könnte man versucht sein, radikal zu reagieren und vorschlagen, den Richtlinienvorschlag abzulehnen oder zu blockieren. Es erscheint jedoch sinnvoller, die Dinge in Bewegung zu halten und zur Entwicklung eines möglichst transparenten und ausgewogenen Rechtsrahmens beizutragen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport ersucht den federführenden Ausschuss für Recht und Binnenmarkt, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 7 a (neu)

Software spielt in vielen Industriezweigen eine wichtige Rolle und ist zugleich eine grundlegende Form von Werkschöpfung und Ausdruck.

Begründung

Entfällt.

¹ ABl. C ...
AD\487019DE.doc

Änderungsantrag 2
Erwägung 7 b (neu)

In seiner (im ABl. C 378 vom 29.12.2000, S. 95, veröffentlichten) EntschlieÙung zu dem Beschluss des Europäischen Patentamts bezüglich des am 8. Dezember 1999 erteilten Patents Nr. EP 695 351 forderte das Europäische Parlament „eine Überprüfung der Tätigkeiten des EPA, um zu gewährleisten, dass es einer öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegt“.

Begründung

Das EPA ist kein EU-Organ, und hinsichtlich seiner Rechenschaftspflicht wurden zuvor bereits Besorgnisse geäußert.

Änderungsantrag 3
Erwägung 7 c (neu)

Software ist ein spezialisierter Technikbereich und zugleich eine wichtige menschliche Tätigkeit, mit weltweit über 10 Millionen professionellen Entwicklern und zahllosen Personen, die Software für verschiedene Zwecke entwickeln.

Begründung

Entfällt.

Änderungsantrag 4
Erwägung 7 d (neu)

Immer mehr Informationen und Kenntnisse sind nicht mehr von der Software zu trennen, die es erlaubt, sie zu schaffen, auszudrücken, zu vermitteln und zu benutzen.

Begründung

Entfällt.

Änderungsantrag 5
Erwägung 7 e (neu)

Unabhängige Entwickler und kleine Unternehmen spielen bei der Innovation in diesem Bereich eine wichtige Rolle.

Begründung

Entfällt.

Änderungsantrag 6
Erwägung 7 f (neu)

Eine solche Konstellation (zahllose Innovatoren, Beeinflussung grundlegender kultureller Aktivitäten durch die Technik) ist in der Geschichte der Patente völlig neu und erfordert besondere Vorkehrungen hinsichtlich der Art und Weise der Patentanwendung in diesem Bereich.

Begründung

Entfällt.

Änderungsantrag 7
Erwägung 7 g (neu)

Daraus folgt, dass die Mittel, die eingesetzt werden, um Investitionen in softwareintensive Industriezweige anzuregen, nicht die Fähigkeit aller beeinträchtigen dürfen, aktiv Software zu entwickeln und sie innovativ zu nutzen.

Begründung

Entfällt.

Änderungsantrag 8
Erwägung 7 h (neu)

Patente dürfen nicht dazu führen, dass Instrumente für Ausdruck, Schöpfung, Verbreitung und Austausch von Daten und Kenntnissen monopolisiert werden.

Begründung

Entfällt.

Änderungsantrag 9
Erwägung 7 i (neu)

Es besteht eine signifikante Interdependenz zwischen einzelnen Softwarebestandteilen oder –levels. Daher empfiehlt sich größte Vorsicht in Bezug auf die Ausdehnung des Patentschutzes, wenn die Märkte wettbewerbsfähig und offen bleiben sollen.

Begründung

Entfällt.

Änderungsantrag 10
Artikel 2 Buchstabe a

(a) „Computerimplementierte Erfindung“ ist jede ***Erfindung, zu deren Ausführung*** ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird und die auf den ersten Blick mindestens ein neuartiges Merkmal aufweist, das ganz oder teilweise mit einem oder mehreren Computerprogrammen realisiert

(a) „Computerimplementierte Erfindung“ ist jede ***technische Lösung, zu deren Implementierung*** ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird und die auf den ersten Blick mindestens ein neuartiges Merkmal aufweist, das ganz oder teilweise mit einem oder mehreren

wird.

Computerprogrammen realisiert wird.

Begründung

Die Definition des Begriffs „computerimplementierte Erfindung“ ist das Schlüsselement dieser Richtlinie. In ihrer derzeitigen Form würde die Richtlinie die Patentierbarkeit sämtlicher Computerprogramme gestatten, sofern nur der Antrag auf Patentierbarkeit sorgfältig formuliert ist. Die Patentierbarkeit muss unbedingt auf den physischen, materiellen Bereich beschränkt werden. Alles, was zum immateriellen Bereich gehört (Information, Wissen), darf nicht patentierbar sein.

Änderungsantrag 11 Artikel 2 Buchstabe b

(b) „Technischer Beitrag“ ist **ein Beitrag zum Stand der Technik auf einem Gebiet der Technik, der für eine fachkundige Person nicht nahe liegend ist.**

(b) „Technischer Beitrag“ **oder „technische Erfindung“ oder „Erfindung“** ist **eine Lehre über die Beziehung zwischen Ursache und Wirkung in der Nutzung kontrollierbarer Kräfte der Natur. Die Nutzung der Kräfte der Natur zur Beherrschung der physikalischen Wirkungen über die numerische Darstellung der Informationen hinaus gehört zu einem Gebiet der Technik. Die Verarbeitung, die Bearbeitung und die Darstellungen von Informationen gehören nicht zu einem Gebiet der Technik, selbst wenn dafür technische Vorrichtungen verwendet werden.**

Begründung

Es herrscht Einhelligkeit darüber, dass die patentierbaren computerimplementierten Erfindungen von denen abgegrenzt werden müssen, die nicht patentierbar sind, weil sie nicht zu einem Gebiet der Technik gehören. Der Bezug auf die Kräfte der Natur ist an sich nicht ausreichend: entscheidend ist die Art der Wirkungen, für die diese Kräfte der Natur verwendet werden. Die Nutzung physikalischer Wirkungen in den Computern zur Bearbeitung von Informationen darf nicht die Patentierbarkeit der Algorithmen oder Schnittstellen rechtfertigen können.

Änderungsantrag 12
Artikel 3

Gebiet der Technik

Entfällt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine computerimplementierte Erfindung als einem Gebiet der Technik zugehörig gilt.

Begründung

Dieser Artikel ist anerkanntermaßen überflüssig, da man damit irrtümlicherweise annehmen könnte, dass alle computerimplementierten Erfindungen patentierbar sind.

Änderungsantrag 13
Artikel 4 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine computerimplementierte Erfindung patentierbar ist, sofern sie gewerblich anwendbar **und** neu ist **und** auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine computerimplementierte Erfindung patentierbar ist, sofern sie gewerblich anwendbar, neu **und nicht nahe liegend** ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht **und einem Gebiet der Technik zuzuordnen ist.**

Begründung

Zwischen technischen Erfindungen, die zur materiellen Welt gehören und patentierbar sind, und Computerprogrammen als solchen, die wie Mathematik, Ideen, Informationen usw. urheberrechtlich geschützt sind, muss eine Grenze gezogen werden (Europäisches Patentübereinkommen, 1972).

Änderungsantrag 14
Artikel 4 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Voraussetzung der erfinderischen Tätigkeit nur erfüllt ist, wenn eine computerimplementierte Erfindung einen technischen Beitrag leistet.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Voraussetzung der erfinderischen Tätigkeit nur erfüllt ist, wenn eine computerimplementierte Erfindung einen technischen Beitrag leistet, **das heißt, wenn sie eine neue Lehre über die Beziehungen**

zwischen Ursache und Wirkung in der kontrollierten Nutzung der Kräfte der Natur beinhaltet.

Begründung

Mit den Änderungen soll sichergestellt werden, dass die Patentierbarkeit ausschließlich Gebiete der Technik betrifft und mit der Änderung von Artikel 2 im Einklang steht.

Änderungsantrag 15
Artikel 4 Absatz 3

Bei der Ermittlung des technischen Beitrags wird beurteilt, inwieweit sich der Gegenstand des Patentanspruchs in seiner Gesamtheit, **der sowohl technische als auch nichttechnische Merkmale umfassen kann**, vom Stand der Technik abhebt.

Bei der Ermittlung des technischen Beitrags wird beurteilt, inwieweit sich der Gegenstand **der technischen Merkmale** des Patentanspruchs in seiner Gesamtheit vom Stand der Technik abhebt.

Begründung

Die Formulierung des Richtlinienvorschlags erlaubt die Patentierbarkeit von Erfindungen mit bestimmten technischen Merkmalen, wobei deren Innovation allerdings nur die nichttechnischen Aspekte betrifft. Dies ist eindeutig abzulehnen.

Änderungsantrag 16
Artikel 5

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf eine computerimplementierte Erfindung **entweder ein Erzeugnisanspruch** erhoben werden **kann, wenn es sich um** einen programmierten Computer, ein programmiertes Computernetz oder eine sonstige programmierte Vorrichtung **handelt**, oder aber **ein Verfahrensanspruch, wenn es sich um ein Verfahren handelt**, das von einem Computer, einem Computernetz oder einer sonstigen Vorrichtung durch Ausführung von Software

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Ansprüche** auf eine computerimplementierte Erfindung **nur als Erzeugnisansprüche** erhoben werden **können, das heißt auf** einen programmierten Computer, ein programmiertes Computernetz oder eine sonstige programmierte Vorrichtung, oder aber **als Verfahrensanspruch auf ein technisches Produktionsverfahren**, das von einem Computer, einem Computernetz oder einer sonstigen Vorrichtung durch Ausführung von Software **kontrolliert** wird.

verwirklicht wird.

Begründung

In seiner bisherigen Formulierung gibt Artikel 5 Anlass zu Missverständnissen; demnach könnte unter „von einem Computer verwirklichtes Verfahren“ jede Software verstanden werden, auch wenn die beanspruchte technische Wirkung dieser Software in der Anzeige von Informationen auf dem Bildschirm eines Computers besteht, was in Wirklichkeit das spezifische Merkmal des Computers ist. Ein von einem Computer verwirklichtes Verfahren hat an sich keine technische Wirkung. Mit den Änderungen soll bewirkt werden, dass kein EDV-Verfahren als solches patentierbar sein kann.

Änderungsantrag 17 Artikel 5 a (neu)

Artikel 5 a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verarbeitung, die Bearbeitung, die Verteilung und die Darstellung von Informationen in jedweder Form keine direkte oder indirekte Patentverletzung darstellen.

Begründung

Mit den Änderungen soll jede missbräuchliche Patentausweitung verhindert werden. Man kann die Funktionen ähnlicher Software verwenden dürfen, wenn der Anwendungszweck nicht der gleiche ist; ansonsten würden Forschung und Innovation womöglich durch urheberrechtliche Anfechtungen wegen Ähnlichkeit der Software blockiert.

Änderungsantrag 18 Artikel 5 b (neu)

Artikel 5 b

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verwendung eines Computerprogramms zu Zwecken, die nicht die Verwendung der im Patent beanspruchten technischen Beiträge erfordern, keine direkte oder indirekte Patentverletzung darstellt.

Begründung

Mit den Änderungen soll jede missbräuchliche Patentausweitung verhindert werden. Man kann die Funktionen ähnlicher Software verwenden dürfen, wenn der Anwendungszweck nicht der gleiche ist; ansonsten würden Forschung und Innovation womöglich durch urheberrechtliche Anfechtungen wegen Ähnlichkeit der Software blockiert.

Änderungsantrag 19 Artikel 5 c (neu)

Artikel 5 c

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jedes Mal, wenn in einem Patentanspruch auf Merkmale Bezug genommen wird, die den Einsatz eines Computerprogramms beinhalten, als Teil der Beschreibung des Patents eine einsatzfähige und gut dokumentierte Referenzimplementierung dieses Programms ohne einschränkende Lizenzbestimmungen veröffentlicht wird.

Begründung

Jede Patenterklärung muss wie jede Neuheit, die im Bereich der Forschung Gegenstand einer von der Fachwelt diskutierten Veröffentlichung ist, einen Beleg für die technische Wirksamkeit enthalten.

Änderungsantrag 20 Artikel 6

Zulässige Handlungen im Sinne der Richtlinie 91/250/EWG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen durch das Urheberrecht, insbesondere der Vorschriften über die Dekompilierung und die Interoperabilität, oder im Sinne der Vorschriften über Marken oder Halbleitertopografien bleiben vom Patentschutz für Erfindungen aufgrund dieser Richtlinie unberührt.

Entfällt

Begründung

Siehe Begründung zum neuen Artikel 6 a.

Änderungsantrag 21 Artikel 6 a (neu)

Artikel 6 a

Rechte, die aus Patenten erwachsen, die für Erfindungen im Anwendungsbereich dieser Richtlinie erteilt werden, können die im Sinne der Richtlinie 91/250 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen durch das Urheberrecht als Ausnahme gestatteten Handlungen, insbesondere die in Artikel 5 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 6 dieser Richtlinie 91/250 beschriebenen Handlungen, nicht berühren.

Begründung

Die Richtlinie 91/250 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen gestattet es den rechtmäßigen Erwerbern, gewisse Handlungen vorzunehmen, die ansonsten unter das Urheberrecht fallen würden, insbesondere die Vervielfältigung und Übersetzung, die „unerlässlich [sind], um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten“, wenn genau festgelegte Bedingungen erfüllt sind (siehe Richtlinie 91/250, Artikel 6). Die Richtlinie 91/250 hat ein sensibles Gleichgewicht zwischen den Interessen des Inhabers des Urheberrechts und denen derjenigen geschaffen, die sich bemühen, interoperable Programme zu entwickeln. Der Richtlinienvorschlag zur Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen darf dieses Gleichgewicht nicht in Frage stellen. Die vorgeschlagene Änderung zu Artikel 6 hat den Vorteil, klarer zu sein als die im Kommissionstext enthaltene allgemeinere Formulierung, insbesondere dadurch, dass darin die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 91/250 genau angegeben sind.

Änderungsantrag 22 Artikel 8 Buchstabe c a (neu)

(c a) die Vereinbarkeit der dem EPA übertragenen Befugnisse mit den Erfordernissen der Harmonisierung des EU-Rechts in Verbindung mit den Grundsätzen der Transparenz und Rechenschaftspflicht.

Begründung

Keine